

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Änderung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Vom 20. Dezember 2024

Inkrafttreten: 01.01.2025
Fundstelle: Brem.ABl. 2024, 1578

Vom 20. Dezember 2024

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der
Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart.

1. § 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) im Inland steuerbare Leistungen
 - aa) in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge im Fall der Sollversteuerung,
 - bb) vereinnahmten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge unter Angabe des Zahlungsdatums im Fall der Istversteuerung,“
2. Die Anlage Verzeichnis der Vordrucke wird wie folgt geändert:
 - a) Das Verzeichnis der Vordrucke wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Geschäftstätigkeit“ werden die Worte „ohne Abbildung“ gestrichen.
 - bb) Die Angabe „(Die Vordrucke GV 5 sowie GV 8 bis GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)“ wird durch die Angabe „(Die Vordrucke GV 5 sowie GV 8 bis GV 11 und GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)“ ersetzt.
 - b) Nach dem Vordruck „GV 7“ wird der anliegende Vordruck „GV 12“ eingefügt.

c) Der Vordruck GV-ML wird durch den anliegenden Vordruck ersetzt.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.